

Nr. 74 **Allgemeiner Runderlaß Straßenbau  
Nr. 13/1963; Sachgebiet 15: Rechtswesen  
und Gesetzgebung**

Bonn, den 19. Dezember 1963  
StB 2/4 — Rum — 251 Vms 63

An die  
für den Straßenbau zuständigen Herren Minister und  
Senatoren (Ministerien) der Länder  
mit Nebenabdrucken für  
die Regierungen oder Mittelbehörden, die Autobahnämter  
und die Straßenbauämter

**Betr.: Festlegung von Umleitungen bei der Sperrung von  
Bundesfernstraßen**

Bei der Sperrung von stark befahrenen Bundesfernstraßen ist der möglichst reibungslosen Führung des Verkehrs besondere Beachtung zu schenken. Wenn der Verkehr nicht über die Bundesfernstraße behelfsmäßig weitergeführt werden kann, ist er auf andere Straßen umzuleiten (§ 14 Abs. 1 FStrG). Bei der Festlegung von Umleitungen ist folgendes zu beachten:

1. Umleitungen sind förmlich festzulegen, wenn Bundesfernstraßen wegen vorübergehender Behinderung gesperrt werden müssen. Eine vorübergehende Behinderung des Verkehrs auf der Bundesfernstraße ist gegeben, wenn mit ihrer Beseitigung in absehbarer Zeit gerechnet werden kann (z. B. Behinderung durch schlechten Straßenzustand, Frostaufbrüche, Straßenbauarbeiten, Hochwasser). Wird der Verkehr, z. B. durch Bauarbeiten an der Bundesfernstraße oder durch Bauarbeiten Dritter (Nutzungsberechtigter u. a.), die sich auf die Bundesfernstraße auswirken, behindert, so ist zunächst zu prüfen, ob der Verkehr ohne größere Stauungen dennoch über die vom Baubetrieb freibleibenden Fahrspuren der Bundesfernstraße geleitet werden kann. Zu diesem Zweck ist das Fassungsvermögen der Bundesfernstraße unter Berücksichtigung des Baubetriebes und des Umfanges des zu erwartenden Verkehrs festzustellen. Reicht das Fassungsvermögen der Bundesfernstraße nicht aus, so ist eine Umleitung notwendig. Ob der Verkehr ganz oder nur teilweise (z. B. Schwerlastverkehr oder Pkw-Verkehr) und für die ganze Zeit der Behinderung oder nur für bestimmte Zeiten (z. B. tägliche Verkehrsspitzen, Wochenende, Feiertage, Ferienbeginn) abgeleitet werden muß, richtet sich nach der Beschaffenheit der freibleibenden Fahrspuren der Bundesfernstraße und den Gegebenheiten der zur Verfügung stehenden Umleitungsstrecke.
2. Die Träger der Straßenbaulast anderer öffentlicher Straßen haben die Umleitung des Verkehrs der Bundesfernstraße auf ihren Straßen zu dulden (§ 14 Abs. 1 FStrG). Diese Pflicht bedeutet auch, daß sie während der Umleitungszeit ihre Straßen nicht sperren dürfen und daß sie in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe als Träger der Straßenbaulast gehalten sind, Baumaßnahmen Dritter (z. B. Nutzungsberechtigter, Anlieger), die sich auf den Straßenraum der Umleitungsstrecke auswirken, nicht zu gestatten, wenn diese den Umleitungsverkehr beeinträchtigen können.
3. Da die Umleitung des Verkehrs die Beteiligung anderer Behörden und unter Umständen bauliche und verkehrliche Maßnahmen erfordert, die eine gewisse Vorbereitungszeit in Anspruch nehmen, hat die für die Bundesfernstraße zuständige Straßenbaubehörde möglichst frühzeitig festzustellen, ob eine Umleitung notwendig ist. Sie hat die Auswahl der Umleitungsstrecke sowie die notwendigen baulichen und verkehrlichen Maßnahmen zu ihrer Herrichtung für den Umleitungsverkehr rechtzeitig mit den für die Umleitungsstrecke zuständigen Straßenbaubehörden, den Straßenverkehrsbehörden und der Verkehrspolizei, in geeigneten Fällen auch mit den Gemeinden, zu besprechen. Sie legt die Umleitungsstrecke fest. Dabei ist diejenige Strecke auszuwählen, die für die Verkehrsteilnehmer einen möglichst geringen Umweg bedeutet, die für die Art und Menge des zuzuleitenden Verkehrs genügt (siehe auch Nr. 6) und die, wenn notwendig, mit zumutbaren Aufwendungen für die Umleitung hergerichtet werden kann.
4. Genügt die Umleitungsstrecke in ihrer vorhandenen Beschaffenheit nicht dem zusätzlichen Verkehr, so erörtert die für die Bundesfernstraße zuständige Straßenbaubehörde mit den in Nr. 3 genannten Behörden die notwendigen Maßnahmen, um die Umleitungsstrecke für den zusätzlichen Verkehr verkehrssicher zu machen und eine möglichst reibungslose Abwicklung des Verkehrs zu gewährleisten. Hierzu können Straßenbaumaßnahmen (z. B. Verbesserung

der Fahrbahndecke, Schaffung von Ausweichstellen) und verkehrsregelnde Maßnahmen (Kennzeichnung der Umleitungsstrecke, Anordnung von Park- und Halteverboten, Geschwindigkeits- und Gewichtsbeschränkungen, Einrichtung von Einbahnverkehr usw.) notwendig sein. Welche Vorkehrungen erforderlich sind, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab, insbesondere von der Art und Menge des umzuleitenden Verkehrs, dem Zustand der Umleitungsstrecke und der Dauer der Umleitung. Es genügen solche Maßnahmen, die die gefahrlose, wenn auch behelfsmäßige Umleitung des Verkehrs ermöglichen. An die Sorgfaltspflichten des Verkehrsteilnehmers können bei der Benutzung von Umleitungen erhöhte Anforderungen gestellt werden (vgl. Urteil des BGH, Deutsches Autoreacht 1960 S. 47). Die für die Bundesfernstraße zuständige Straßenbaubehörde bestimmt die Baumaßnahme zur Herrichtung der Umleitungsstrecke. Das Benehmen mit den Trägern der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke ist herzustellen (§ 14 Abs. 3 FStrG). Sie trifft ferner die erforderlichen Verkehrsregelungen (§ 3 Abs. 4 Satz 3 StVO), vorbehaltlich anderer Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde. Soweit diese andere Anordnungen trifft, erlischt die Verantwortung der Straßenbaubehörde für die Anordnungen.

5. Die Kosten für die baulichen und verkehrlichen Maßnahmen an der Umleitungsstrecke übernimmt der Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraße, der die Umleitung verlangt (§ 14 Abs. 3 FStrG). Steht die Umleitung im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme an der Bundesfernstraße, so gehören die Kosten zu den Baukosten und sind dort besonders auszuweisen. Ist die Umleitung wegen einer Baumaßnahme Dritter (z. B. Nutzungsberechtigter) an der Bundesfernstraße notwendig, so tragen diese die Kosten.

Sind an der Umleitungsstrecke mehrere Träger der Straßenbaulast beteiligt oder liegen sonstige Gründe vor, so kann es zweckmäßig sein, daß der Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraße die Durchführung der Maßnahmen an der Umleitungsstrecke im Einvernehmen mit den beteiligten Baulastträgern selbst übernimmt. Andernfalls richten die zuständigen Träger der Straßenbaulast die Umleitungsstrecke nach den Angaben der für die Bundesfernstraße zuständigen Straßenbaubehörde her und erhalten die Kosten vom Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraße erstattet.

Sind an der Umleitungsstrecke infolge des zusätzlichen Verkehrs Schäden entstanden, so hat der Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraße nach Beendigung der Umleitung die Aufwendungen zu ihrer Beseitigung zu ersetzen (§ 14 Abs. 3 FStrG). Der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke kann nur die Aufwendungen verlangen, die zur Herstellung des Zustandes der Straße vor Beginn der Umleitung notwendig sind.

Vor Beginn der Umleitung ist nach Möglichkeit zwischen den Trägern der Straßenbaulast über die Bauarbeiten zur Herrichtung der Umleitungsstrecke und über die Beseitigung von Schäden eine Vereinbarung zu treffen.

6. Die Beteiligten haben sicherzustellen, daß Bauarbeiten an der Umleitungsstrecke und sonstige Veranstaltungen (z. B. Umzüge, Jahrmärkte), die den Verkehr behindern können, während der Umleitungszeit unterbleiben. Dies gilt auch für Baumaßnahmen von Nutzungsberechtigten (z. B. an Straßenbahnen, Versorgungsleitungen und Fernsprechleitungen) oder von Anliegern. Straßen, die von baulichen Vorhaben und Veranstaltungen während der Umleitungszeit nicht freigehalten werden können, sind für den Umleitungsverkehr grundsätzlich nicht geeignet. Es muß jedoch in der Regel möglich sein, daß die beteiligten Träger der Straßenbaulast bauliche Maßnahmen an ihren für die Umleitung benötigten Straßen entweder vorziehen

oder zurückstellen und die Nutzungsberechtigten rechtzeitig darauf aufmerksam machen, daß während der Umleitungszeit Bauarbeiten nicht durchgeführt werden können. Sie sind darauf hinzuweisen, daß während der Umleitungszeit Erlaubnisse für die Inanspruchnahme der Umleitungsstrecke durch Veranstaltungen und Bauarbeiten nicht erteilt werden können. Die Zustimmung zur Ausführung solcher Maßnahmen ist, soweit möglich, zu versagen (vgl. Nr. 15 der Anlage 2, Nr. 17 der Anlage 3 zu den Nutzungsrichtlinien, VkB1. 1961 S. 628). Die Träger der Straßenbaulast für die Umleitungsstrecke haben auf Grund ihrer Duldungspflicht (§ 14 Abs. 1 FStrG) die Belange des Umleitungsverkehrs mit wahrzunehmen (s. auch Nr. 2). Bei besonderen Veranstaltungen ergibt sich ihre Beteiligung bei der Erteilung von Erlaubnissen der Straßenverkehrsbehörden aus § 5 StVO.

7. Die Umleitungsstrecke und die zur Herrichtung der Umleitungsstrecke notwendigen Maßnahmen sind in einem Umleitungsplan darzustellen. Der Umleitungsplan ist dem REE-Entwurf beizufügen. Ist ein REE-Entwurf nicht erforderlich, so muß er spätestens bei Ausschreibung der Baumaßnahme an der Bundesfernstraße vorhanden sein. Sind der REE-Entwurf oder die Vergabeunterlagen mir vorzulegen, so ist der Umleitungsplan beizufügen.

Der Umleitungsplan ist den nach Nr. 3 beteiligten Behörden mitzuteilen.

Die Auswahl und Herrichtung geeigneter Umleitungsstrecken kann nur in enger Zusammenarbeit der beteiligten Behörden vorgenommen werden. Ich bitte daher, die beteiligten Stellen entsprechend zu verständigen. In schwierigen Fällen kann zur Erleichterung der Zusammenarbeit auch die Einschaltung der staatlichen Mittelbehörden (Regierungspräsidenten) angezeigt sein.

Eine entsprechende Anwendung dieser Grundsätze bei Umleitungen wegen Sperrung anderer Straßen darf ich empfehlen.

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Marschall

(VkB1 1964 S. 125)